

schläge der Betriebe an die zuständigen örtlichen Staats« Organe. Im übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Die Lieferwerke und deren übergeordneten Organe sind dafür verantwortlich, daß die festgelegten Lieferaufgaben nicht den Produktionsplänen der Lieferwerke widersprechen. Dabei ist die Bestandsentwicklung zu berücksichtigen.

(5) Kann zwischen den Produktions- und Lieferaufgaben keine Übereinstimmung erzielt werden, ist durch das übergeordnete Organ des Lieferwerkes gegebenenfalls eine Entscheidung der Staatlichen Plankommission herbeizuführen.

§ 21

(1) Die auf Grund der bestätigten Lieferpläne übergebenen Lieferaufgaben sind staatliche Aufgaben. Für Betriebe, die keine staatlichen Planaufgaben erhalten, müssen die bestätigten Produktionsangebote mit den übergebenen Lieferaufgaben übereinstimmen.

(2) Stimmen die erhaltenen Lieferaufgaben mit den bereits abgeschlossenen Verträgen nicht überein, so haben die den Bedarfsträgern übergeordneten Kontingenträger unter Berücksichtigung der jeweiligen staatlichen Aufgaben zu entscheiden, welche Verträge reduziert bzw. aufgehoben werden. Zu diesem Zweck ist das Staatliche Maschinen-Kontor verpflichtet, den Kontingenträgern Informationen über den angemeldeten Bedarf ihres Verantwortungsbereiches sowie die in den Lieferplänen vorgesehenen Auslieferungsmengen zu geben.

(3) Jeder Partner der abgeschlossenen Verträge ist verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der staatlichen Aufgaben den anderen Partner darüber zu unterrichten, ob seine staatlichen Aufgaben mit den Verpflichtungen aus den abgeschlossenen Verträgen übereinstimmen.

(4) Bei Auftreten von Schwierigkeiten in der Versorgung mit Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie, die durch den Produktionsmittel-Großhandel zu liefern sind, bzw. für Erzeugnisse, die nicht in der Bilanznomenklatur enthalten sind, ist der Hauptdirektor des Staatlichen Maschinen-Kontors im Auftrage der Abteilung Materialwirtschaft der Staatlichen Plankommission berechtigt, nach Anhören der den Bedarfsträgern und Lieferwerken übergeordneten Organe operative Eingriffe in abgeschlossene Verträge vorzunehmen, die als abgestimmte Weisungen anzusehen sind.

§ 22

Von Lieferwerken bzw. deren übergeordneten Organen geforderte Änderungen der bestätigten Lieferaufgaben bedürfen eines schriftlich begründeten Antrages an das Organ, das die Lieferaufgaben erteilt hat

§ 23

Bei den durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel in den Erzeugnissen der Bilanznomenklatur geforderten Veränderungen der für den Export vorgesehenen Lieferaufgaben ist vor Antragstellung an die Staatliche Plankommission die Stellung-

nahme des Staatlichen Maschinen-Kontors, sofern es sich um Konsumgüter handelt, darüber hinaus auch diejenige des Ministeriums für Handel und Versorgung, einzuholen.

§ 24

(1) Vermindert sich nach Abschluß der entsprechenden Verträge der Materialbedarf der sozialistischen Industrie-, Bau- und Verkehrsbetriebe bzw. verändert sich das Sortiment oder die Qualität, so ist für die notwendige Änderung der Lieferpläne die Anordnung vom 24. Februar 1959 über das Verfahren bei Änderung der Lieferpläne infolge veränderten Materialbedarfs — Lieferplanänderungsanordnung — (GBl. II S. 73) maßgebend.

(2) Zur Sicherung der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern hat das Ministerium für Handel und Versorgung bei verändertem Bedarf beim Staatlichen Maschinen-Kontor eine entsprechende Änderung der Lieferpläne zu beantragen.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

§ 25

Für die Planung und Verteilung der Importe von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie ist die durch die Staatliche Plankommission für das jeweilige Jahr festgelegte Richtlinie verbindlich.

§ 26

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nicht für die Bedarfsträger des Kontingenträgers 7700/11.

§ 27

Sofern in Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen von den Festlegungen dieser Anordnung abweichende Termine für die Aufgabe der Bestellungen bzw. den Vertragsabschluß sowie abweichende Mindestbestell- und Mindestversandmengen enthalten sind, treten diese mit Verkündung dieser Anordnung außer Kraft.

§ 28

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft. Die Bestimmungen dieser Anordnung sind bereits bei der Ausarbeitung des Planes für das Jahr 1961 anzuwenden.

(2) Die Anordnung vom 9. März 1959 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie (GBl. II S. 97) tritt am 31. Dezember 1960 außer Kraft.

Berlin, den 14. März 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission¹

I. V.: S e l b m a n n
Stellvertreter des Vorsitzenden